

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Brüttelen erlässt gestützt auf das Kantonale Dekret betreffend das Bestattungswesen vom 25. November 1876 sowie die Bestimmungen ihres Organisationsreglementes folgendes Reglement:

Aufsichtsorgane

Art. 1 Die Oberaufsicht, die Anordnungen zum weiteren Ausbau der Friedhofanlage sowie die Beschlussfassung über die Umgrabung einzelner Friedhofteile fallen in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Im Übrigen ist die Aufsicht über den Friedhof Sache der zuständigen Kommission gemäss OgR. Der für den Friedhof zuständige Gemeindeangestellte führt die anfallenden Arbeiten gemäss Pflichtenheft aus.

Todesfallmeldung

Art. 2 Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden von den Angehörigen oder einem Dritten unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses dem Zivilstandsamt zu melden.

Leichentransport

Art. 3 Geht zu Lasten der Angehörigen.

Aufbahrung

Art. 4 Der Leichnam ist bis zur Bestattung, wenn immer möglich, in einem unbewohnten und kühlen Raum aufzubewahren.

Bestattungszeiten

Art. 5¹ Die Beisetzungen finden in der Regel am dritten Tage nach dem Todestag, von Montag bis Freitag nach der Abdankungsfeier um 13.30 Uhr statt.

² Verstorbene Kleinkinder und Urnen können auch um 11.30 Uhr beigesetzt werden.

³ Abdankungen werden in der Mehrzweckhalle abgehalten, sofern dies von der Trauerfamilie nicht anders gewünscht wird.

Geläute

Art. 6¹ Das Grabgeläute wird von der Gemeinde besorgt. Es soll beginnen, sobald sich der Trauerzug zum Friedhof in Bewegung setzt.

² Am Tage einer Beerdigung findet um 11.30 Uhr resp. 2 Stunden vor der Beerdigung ein Vorgeläute statt.

Bestattungsort

Art. 7¹ Bestattungsort ist der Friedhof. Er ist in folgende Felder eingeteilt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre
- b) Urnenreihengräber
- c) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren
- d) Gemeinschaftsgrab

² Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt im Bestattungsfeld der Urnenreihengräber in einer Tiefe von mindestens 80 cm.

³ Die Aschenurnen können auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Grab beigesetzt werden. Die Ruhefrist für die Aufhebung dieses Grabes wird damit jedoch nicht verlängert.

⁴ Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte mit einem speziellen Grabmal. Eine Beisetzung der Asche in diesem Gemeinschaftsgrab erfolgt

- a) auf schriftlich erklärten Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen
- b) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind, wobei die Beisetzung der Urne nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach der Kremation stattfindet.

Das Gemeinschaftsgrab kennt keine Beschriftung. Sein Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

⁵ Erfolgt die Urnenbeisetzung zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Anschluss an die Abdankungsfeier, darf sie ebenfalls nur vom zuständigen Gemeindeangestellten vorgenommen werden.

⁶ Bis zur Versetzung eines Grabmals werden die Reihengräber innerhalb von 14 Tagen nach der Beisetzung durch die Gemeinde mit einem einfachen Holzkreuz versehen, das Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen trägt. Andere Bezeichnungen sind nicht gestattet.

Berechtigung

Art. 8 Die Einwohnergemeinde weist den Grabplatz zu. Anrecht auf entgeltliche Bestattung haben

- a) Verstorbene, die am Todestag ihren Wohnsitz nach Art. 23 ZGB in der Einwohnergemeinde Brüttelen hatten,
- b) auswärtige Verstorbene, die das Bürgerrecht von Brüttelen besitzen,
- c) auswärtige Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in der Gemeinde Brüttelen hatten,
- d) weitere in der Gemeinde verstorbene Personen, die nach Gesetz hier beerdigt werden müssen,
- e) auswärtige Verstorbene, welche weder das Bürgerrecht von Brüttelen besitzen noch früher Wohnsitz in der Gemeinde hatten, auf ihren oder den Wunsch ihrer Angehörigen.

Gebühren

Art. 9¹ Es werden folgende Gebühren erhoben, welche durch die Auftraggeber innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen sind:

- Fr. 400.-- für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre in Reihengräbern,
- Fr. 250.-- für Urnenreihengräber,
- Fr. 200.-- für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren,
- Fr. 50.-- für Beisetzungen der Asche im Gemeinschaftsgrab und
- Fr. 50.-- für Urnenbeisetzungen in einem bereits mit einem Sarg belegten Grab.

² Für die Bestattung von Auswärtigen gemäss Artikel 8 Buchstabe e erhöht sich die entsprechende Gebühr um die Hälfte.

³ Die Bewilligung eines Gesuches für ein Grabmal ist unentgeltlich.

⁴ Für den Unterhalt eines Grabes kann durch die Angehörigen ein einmaliger Betrag "à fonds perdu" in der Höhe von Fr. 6'000.-- hinterlegt werden. Dadurch verpflichtet sich die Gemeinde, das Grab während der Pietätszeit von mindestens 30 Jahren zu unterhalten. Die Gemeinde verrechnet die ihr in Auftrag gegebenen Grabbepflanzungen nach Aufwand. Ein allfällig verbleibender Überschuss nach Grabräumung gehört der Gemeinde und fliesst in den allgemeinen Friedhofsfonds. Bei vorzeitig erschöpftem Grabfonds hat die Gemeinde für den Rest des Grabbestandes aufzukommen.

Gestaltung der Gräber

Art. 10 Der zuständige Gemeindeangestellte versieht die Reihengräber mit einheitlichen, zusammenhängenden Randbepflanzungen und mit Trittplatten. Für den eigentlichen Grabschmuck wird auf Sarg-, Urnen- und Kinderreihengräbern eine Fläche von 60 x 60 cm offen gelassen.

Grösse und Zwischenräume der Gräber

Art. 11 Für die Gräber gelten folgende Abmessungen:
a) Gräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre ca. 200 cm lang, 80 cm breit und 180 cm tief,
b) Gräber für Kinder unter 8 Jahren 120 cm lang, 60 cm breit und 150 cm tief,
c) Urnengräber 80 cm tief.

Exhumation

Art. 12 Gesuche um Exhumation erledigt der Regierungstatthalter nach eingeholtem ärztlichem Gutachten. Anordnungen der Gerichte bleiben vorbehalten.

Särge

Art. 13 Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz erstellt werden.

Gräberkontrolle

Art. 14 Die Einteilung der Gräber erfolgt gemäss besonderem Plan, der durch den Gemeindeangestellten genau zu beachten ist. In Zweifelsfällen hat der Gemeinderat den endgültigen Entscheid zu treffen. Über sämtliche Gräber, sowohl für Erd- wie für Urnenbestattungen, führt die Gemeindeschreiberei aufgrund der Meldungen des zuständigen Gemeindeangestellten ein genaues Verzeichnis.

Grabmäler

Art. 15¹ Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeindeschreiberei erforderlich. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle beabsichtigten Änderungen an bestehenden Grabmälern.

² Für sämtliche Grabmäler sind der Gemeindeschreiberei vor Beginn der Ausführungsarbeiten Zeichnungen im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen, unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Masse, der Beschriftung sowie der Namen des Auftraggebers und des Grabmalerstellers.

³ Nach Ablauf von mindestens 6 Monaten seit der Beerdigung darf auf jeder Grabstätte ein Grabmal gesetzt werden. Für Urnengräber ist diese Frist nicht einzuhalten.

ten.

Grösse der Grabmäler

Art. 16¹ Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre und Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren.

Für die Grabmäler gelten folgende Masse:

a) Reihengräber Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre minimale Höhe 80 cm, maximale Höhe 105 cm, minimale Breite 40 cm, maximale Breite 60 cm und maximale Dicke 20 cm.

b) Reihengräber Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren minimale Höhe 50 cm, maximale Höhe 70 cm, minimale Breite 30 cm, maximale Breite 40 cm und maximale Dicke 15 cm.

Die Höhe der Grabmäler unter Buchstabe a) und b) wird über dem Niveau des Bodens gemessen.

Beschaffenheit

Art. 17 Es ist gestattet, Grabmäler aus Naturstein (Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit, Gneis und Serpentin) anzubringen.

Holzkreuze und Grabmäler aus Schmiedeisen sind nicht gestattet.

Nicht statthafte Grabmäler und Materialien

Art. 18¹ Die Grabdenkmäler müssen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

² Die Verwendung verschiedener Steinarten für das gleiche Grabdenkmal ist nicht gestattet. Für die Ausführung von Grabdenkmälern ist die Nachahmung natürlicher Materialien durch andere Stoffe nicht gestattet. Es werden folgende Steinarten empfohlen: Sandstein, Kalk, Granit, Marmor.

³ Das Anbringen von Glas, Porzellan, Email, Photographien, künstlichen Kränzen aus Metall sowie Glasperlen und dergleichen ist nicht gestattet.

⁴ Die Beschriftungen sollen graviert oder erhaben sein, Sie dürfen nicht bemalt werden.

Schadhafte Grabmäler

Art. 19 Schadhafte oder schiefe Grabmäler sind von den Angehörigen auf eigene Kosten innerhalb einer von der zuständigen Kommission zu bestimmenden Frist wiederherzustellen oder wegzuräumen.

Grabunterhalt

Art. 20 Die Angehörigen der Verstorbenen dürfen die Gräber mit Blumen und anderen Pflanzen schmücken. Der für den Friedhof zuständige Gemeindeangestellte ist berechtigt, abgestandene Blumen und Kränze sowie unpassende oder gebrochene Blumengefässe und dergleichen zu entfernen.

Das Anpflanzen von hohen Sträuchern und hochstämmigen Bäumen ist untersagt.

Pflanzen, die durch ihre Grösse die Gehwege oder Nachbargräber beeinträchtigen, sind nach Weisung des Gemeindeangestellten zurückzuschneiden oder zu entfernen. Im Unterlassungsfall besorgt er die Arbeit auf Kosten der Säumigen. Über Gräber, welche von den Hinterlassenen nicht ordnungsgemäss unterhalten werden, verfügt der Gemeinderat.

Ruhedauer der Gräber

Art. 21 Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhezeit von mindestens 30 Jahren. Für Gräber, auf die nachträglich eine Urne beigesetzt wird, zählt das Datum der Erdbestattung.

Aufhebung der Gräber

Art. 22 Das Abräumen von Gräberfeldern muss wenigstens 3 Monate im Voraus im Amtsanzeiger bekannt gemacht werden. Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabsteine innert dieser Frist wegzuräumen. Erhebt nach Ablauf dieser Frist niemand darauf Anspruch, verfügt der Gemeinderat endgültig darüber.

Besuchsordnung

Art. 23 Der Friedhof ist der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich. Die Anlagen, Wege und Gräber werden der Bevölkerung zum besonderen Schutz anbefohlen. Jede Verunreinigung und Beschädigung ist verboten. Ebenso verboten ist das Mitbringen von Hunden und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof. Jegliche Art Fahrzeuge sind ausserhalb des Friedhofes abzustellen.

Strafbestimmungen

Art. 24 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 1000.-- in jedem Einzelfall bestraft. Der Fehlbare hat überdies den allfälligen Schaden zu vergüten.

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft und hebt dasjenige vom 16. Dezember 1978 mit den seitherigen Ergän-

zungen sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beraten und einstimmig angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Brüttelen vom 08. Dezember 2001..

Namens des Gemeinderates von Brüttelen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Eduard Hämmerli

Silvia Keller

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen vor seiner Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 08. Dezember 2001 bei der Gemeindeschreiberei Brüttelen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist ist vorschriftsgemäss im Anzeiger für das Amt Erlach publiziert worden.

2578 Brüttelen,

Die Gemeindeschreiberin:

Silvia Keller